

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3792
Urteil Nr. 88/2006 vom 24. Mai 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 11.IV und 12 des Gesetzes vom 25. Oktober 1919 « über die Verpfändung des Handelsgeschäfts, die Diskontierung und Verpfändung der Rechnung sowie die Zulassung und Begutachtung der unmittelbar für den Verbrauch erfolgten Lieferungen », gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 6. Oktober 2005 in Sachen der Fortis Bank AG gegen die CBC Banque AG und andere, dessen Ausfertigung am 20. Oktober 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Wenn die Artikel 11.IV und 12 des Gesetzes vom 25. Oktober 1919 über die Verpfändung des Handelsgeschäfts, ergänzt durch die Artikel 4 bis 10 und insbesondere durch Artikel 5 von Titel I des Gesetzes vom 5. Mai 1872, der Titel VI des Handelsgesetzbuches darstellt, dahingehend ausgelegt werden, dass sie es dem Pfandgläubiger ermöglichen, eine Mobiliarvollstreckungspfändung durchführen zu lassen auf die durch das Pfand gesicherten Güter, ohne dass im Voraus der in Artikel 1499 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Zahlungsbefehl erlassen wird, führt dies somit in Anbetracht der Artikel 10 und 11 der Verfassung zu einer Aufhebung der Gleichheit zwischen dem Pfandschuldner und dem gewöhnlichen Schuldner einerseits und dem Pfandgläubiger und dem gewöhnlichen Gläubiger andererseits? Wenn ja, ist diese Aufhebung gerechtfertigt? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Dem Hof wird die Frage gestellt, ob die Artikel 11.IV und 12 des Gesetzes vom 25. Oktober 1919 über die Verpfändung des Handelsgeschäfts, die Diskontierung und Verpfändung der Rechnung sowie die Zulassung und Begutachtung der unmittelbar für den Verbrauch erfolgten Lieferungen (nachstehend: das Gesetz vom 25. Oktober 1919) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar seien.

Diese Bestimmungen wurden eingefügt durch Artikel 2 des königlichen Erlasses Nr. 282 vom 30. März 1936 « zur Abänderung des Gesetzes vom 25. Oktober 1919 über den Berufskredit zu Gunsten des Mittelstands im Handel und in der Industrie ». Dieser königliche Erlass wurde durch ein Gesetz vom 4. Mai 1936 bestätigt.

B.1.2. Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Oktober 1919 bestimmt:

« I. Der Gläubiger, zu dessen Vorteil ein Handelsgeschäft verpfändet wurde, kann gleichzeitig mit der dem Darlehensnehmer zugestellten Inverzugsetzung und ohne Erlaubnis des Richters zur Sicherung der ihm geschuldeten Summen alle Bestandteile des verpfändeten Handelsgeschäfts pfänden lassen.

II. Er kann auch die Rohstoffe, Geräte und Werkzeuge pfänden, wenn sie ohne seine Zustimmung an einen anderen Ort gebracht wurden, und er behält diesbezüglich sein Vorrecht, sofern er seine Forderung innerhalb einer Frist von sechs Monaten eingereicht hat.

Der gutgläubige Erwerber kann jedoch Artikel 2279 des Zivilgesetzbuches geltend machen.

III. Der Gepfändete kann immer als Verwahrer eingesetzt werden.

IV. Es kann erst zum Verkauf der aufgrund der vorstehenden Bestimmungen gepfändeten Objekte übergegangen werden, nachdem die Pfändung durch den Präsidenten des Handelsgerichts auf Antrag des beitreibenden Gläubigers für gültig erklärt wurde. Im Anschluss an diesen Antrag wird so vorgegangen, wie in Artikel 12 vorgesehen ».

Artikel 12 desselben Gesetzes bestimmt:

« Die Realisierung des verpfändeten Handelsgeschäfts wird gemäß den Artikeln 4 bis 10 von Titel I des Gesetzes vom 5. Mai 1872, der Titel VI des Handelsgesetzbuches bildet, vorgenommen.

Der Präsident kann es dem Gläubiger erlauben, das Handelsgeschäft entweder insgesamt oder in Einzelbestandteilen verkaufen zu lassen ».

B.1.3. Die Artikel 4 bis 10 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 « zur Revision der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über das Pfand und die Kommission », die Titel VI von Buch I des Handelsgesetzbuches bilden (nachstehend: das Gesetz vom 5. Mai 1872) bestimmen in der auf die anhängige Streitsache anwendbaren Fassung:

« Artikel 4. Erfolgt die Zahlung der durch die Verpfändung garantierten Forderung nicht am Fälligkeitstermin, so kann der Gläubiger nach einer dem Darlehensnehmer und gegebenenfalls dem Drittverpfänder zugestellten Inverzugsetzung und mittels eines Antrags an den Präsidenten des Handelsgerichts die Genehmigung erhalten, das Pfand entweder öffentlich oder freihändig je nach Wahl des Präsidenten und durch die von ihm bestimmte Person verkaufen zu lassen.

Über diesen Antrag wird erst zwei Tage nach seiner Zustellung an den Schuldner und gegebenenfalls den Drittverpfänder mit der Aufforderung, dem Präsidenten gegebenenfalls in der Zwischenzeit ihre Anmerkungen zukommen zu lassen, entschieden.

Wenn es sich um Staatspapiere oder Devisen handelt, erfolgt der Verkauf an der Börse:

- für notierte Wertpapiere oder Devisen in den gewöhnlichen Börsensitzungen oder in einer der Börsen, an denen sie notiert sind;
- für die anderen in öffentlichen Verkäufen, die durch die Börsenkommission organisiert werden.

Der Gerichtspräsident bestimmt für jede Börse, in der der Verkauf erfolgt, einen im Verzeichnis dieser Börse eingetragenen Makler, der den Verkauf gemäß der Börsenordnung und ohne weitere Formalitäten vornimmt.

Artikel 5. Der somit erzielte Beschluss ist erst vollstreckbar, nachdem er dem Darlehensnehmer und gegebenenfalls dem Drittverpfänder mit Angabe des Tages, des Ortes und der Uhrzeit des gegebenenfalls angeordneten öffentlichen Verkaufs zugestellt wurde. Der besagte Beschluss gilt als endgültig und in letzter Instanz ergangen, wenn der Darlehensnehmer oder gegebenenfalls der Drittverpfänder nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Zustellung Einspruch dagegen mit einer Ladung vor das Handelsgericht erhoben hat.

Artikel 6. Die Frist zur Berufungseinlegung gegen das über diesen Einspruch gefällte Urteil beträgt acht Tage ab der Zustellung.

Artikel 7. Der Beschluss und das Urteil sind von Rechts wegen vollstreckbar ohne Kautions, unbeschadet des Einspruchs oder der Berufung.

Artikel 8. Die vorerwähnten Fristen können nicht wegen der Entfernungen verlängert werden.

Wenn der Schuldner oder gegebenenfalls der Drittverpfänder seinen Wohnsitz nicht im Amtsbezirk des Handelsgerichts hat oder dort keine Wohnsitzwahl vorgenommen wurde, erfolgen die in den vorstehenden Artikeln erwähnten Zustellungen mit Ausnahme derjenigen, die in Artikel 4 erwähnt ist, rechtsgültig in der Kanzlei dieses Gerichts.

Artikel 9. Die Ausübung der dem Pfandgläubiger durch die vorstehenden Artikel gewährten Rechte wird durch den Tod des Schuldners oder Drittverpfänders nicht ausgesetzt.

Artikel 10. Jede Klausel, die es dem Gläubiger erlauben würde, sich ohne die vorstehenden Formalitäten das Pfand anzueignen oder darüber zu verfügen, ist nichtig ».

B.2. Der vorlegende Richter befragt den Hof nach einer etwaigen Diskriminierung zwischen einerseits dem Pfandgläubiger oder dem Pfandschuldner eines Handelsgeschäfts und andererseits dem gemeinrechtlichen Gläubiger oder Schuldner, falls die Artikel 11.IV und 12 des Gesetzes vom 25. Oktober 1919, ergänzt durch die Artikel 4 bis 10 von Titel IV des Handelsgesetzbuches, so ausgelegt würden, dass sie es dem Pfandgläubiger eines Handelsgeschäfts erlauben würden, eine Mobiliarvollstreckungspfändung auf die durch das Pfand gesicherten Güter vornehmen zu lassen, ohne dass vorher der in Artikel 1499 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Zahlungsbefehl erlassen werde.

Artikel 1499 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt nämlich:

« Vor jeder Mobiliarvollstreckungspfändung erfolgt ein Zahlungsbefehl an den Schuldner, der mindestens einen Tag vor der Pfändung ergeht und, falls der Titel in einer Gerichtsentscheidung besteht, deren Zustellung enthält, wenn sie noch nicht erfolgt ist ».

B.3.1. Durch die Annahme des Gesetzes vom 25. Oktober 1919 wollte der Gesetzgeber « dem Mittelstand im Handel und in der Industrie » ermöglichen, leichter Zugang zum Kredit zu erhalten, ausgehend von der Feststellung, dass « ein Kleinhändler im Allgemeinen nur sein Handelsgeschäft besitzt und für den angestrebten Kredit als Gegenleistung keine andere Garantie bieten kann » (*Parl. Dok.*, Senat, 1918-1919, Nr. 242, S. 1).

Indem der Gesetzgeber es Kaufleuten erlaubt hat, unter den durch das Gesetz vom 25. Oktober 1919 festgelegten Bedingungen ein Pfand auf ihr Handelsgeschäft zu geben, hat er somit eine neue dingliche Sicherheit geschaffen, die der wirtschaftlichen Realität und den Bedürfnissen der Kaufleute, die einen Kredit beantragten, entsprach.

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 25. Oktober 1919 heißt es:

« Eine solches Pfand ermöglicht es, im Hinblick auf den Kredit, den einzigen Besitz kleiner Kaufleute und kleiner Industrieller zu nutzen, ohne dass sie ihn veräußern müssen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1913-1914, Nr. 28, S. 3).

B.3.2. Im Gegensatz zum zivilrechtlichen Pfandrecht (Artikel 2071 ff. des Zivilgesetzbuches) und zum kaufmännischen Pfandrecht (Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1872) ist das Pfand auf ein Handelsgeschäft also ein Pfand ohne Besitzverlust, da das verpfändete Handelsgeschäft, das für die Wirtschaftstätigkeit des Kaufmannes notwendig ist, in dessen Besitz bleibt, der durch die bloße Verpfändung dessen Verwahrer ist (Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Oktober 1919) und folglich vorbehaltlich der Rechte des Pfandgläubigers Meister darüber bleibt.

Somit ist ein Pfand auf ein Handelsgeschäft eine dingliche Sicherheit mit fluktuierender Berechnungsgrundlage, da es sich auf sämtliche Werte bezieht, aus denen das Handelsgeschäft besteht, insbesondere die Kundschaft, das Firmenzeichen, die Handelsorganisation, die Marken, das Recht am Mietvertrag, das Geschäftsmobiliar und das Werkzeug, sofern keine anders

lautende Bestimmung gilt (Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1919): sämtliche Güter, aus denen das Handelsgeschäft besteht, verändern sich notwendigerweise entsprechend der Tätigkeit desjenigen, der sein Handelsgeschäft verpfändet hat.

B.4.1. Die besondere Beschaffenheit dieses Pfandes ohne Besitzverlust und mit fluktuierender Berechnungsgrundlage hat den Gesetzgeber veranlasst, sowohl die Bedingungen für die Bildung dieser dinglichen Sicherheit als auch das Verfahren für die Realisierung des verpfändeten Handelsgeschäfts, die « zügig und schnell geregelt wird », spezifisch zu organisieren (*Parl. Dok.*, Kammer, 1913-1914, Nr. 28, S. 3).

B.4.2. So wird das Pfand auf ein Handelsgeschäft durch notarielle oder privatschriftliche Urkunde festgelegt (Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 1919), kann es ursprünglich nur Gläubigern gewährt werden, die anerkannte Kreditinstitute oder Geldinstitute sind (Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 1919) und muss es, um Dritten gegenüber wirksam zu sein, Erfordernisse der Veröffentlichung erfüllen (Artikel 4 ff. des Gesetzes vom 25. Oktober 1919).

B.4.3. Um die Substanz dieser Garantie zu wahren, kann der Pfandgläubiger gleichzeitig mit der dem Schuldner zugestellten Inverzugsetzung und ohne die Erlaubnis des Richters zur Sicherung der ihm geschuldeten Summen eine Pfändung - eine Sicherungspfändung - der Bestandteile des Handelsgeschäfts vornehmen (Artikel 11.I des Gesetzes vom 25. Oktober 1919).

B.4.4. Was das eigentliche Verfahren der Realisierung des Handelsgeschäfts bei Ausbleiben der Zahlung am Fälligkeitstermin betrifft, kann der Pfandgläubiger für ein Handelsgeschäft erst dann den Verkauf infolge getätigter Pfändungen vornehmen, nachdem er durch einen Antrag den Präsidenten des Handelsgerichts befasst hat, um die Gültigkeit der Pfändung feststellen zu lassen (Artikel 11.IV des Gesetzes vom 25. Oktober 1919) und die Ermächtigung zum Verkauf zu erhalten gemäß den Artikeln 4 bis 10 des Gesetzes vom 5. Mai 1872, die den Titel VI des Handelsgesetzbuches bilden (Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Oktober 1919).

Über diesen Antrag kann erst zwei volle Tage nach seiner Zustellung an den Schuldner und gegebenenfalls den Drittverpfänder mit der Aufforderung, dem Präsidenten ihre Anmerkungen zukommen zu lasen, geurteilt werden (Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Mai 1872).

Der somit erzielte Beschluss ist erst vollstreckbar, nachdem er dem Schuldner und gegebenenfalls dem Drittverpfänder mit Angabe des Tages, des Ortes und der Uhrzeit des öffentlichen Verkaufs zugestellt wurde, und er gilt erst dann als endgültig und in letzter Instanz ergangen, wenn kein Einspruch mit Ladung des Schuldners oder des Drittverpfänders innerhalb von drei Tagen nach der Zustellung beim Handelsgericht erfolgt (Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1872).

B.4.5. Schließlich macht Artikel 10 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 jede Klausel nichtig, die es dem Gläubiger erlauben würde, sich das Pfand anzueignen oder darüber zu verfügen, ohne die vorgesehenen Formalitäten einzuhalten.

B.5.1. Im Bericht an den König vor dem vorerwähnten königlichen Erlass Nr. 282 vom 30. März 1936, durch den der heutige Text der Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 25. Oktober 1919 eingefügt wurde, heißt es, der Entwurf des Erlasses solle die Unzulänglichkeit gewisser Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1919 beheben, indem er insbesondere dazu diene, die Garantien für den Gläubiger zu verstärken (*Belgisches Staatsblatt*, 7. April 1936, S. 2374).

B.5.2. So wird im Bericht an den König in Bezug auf den Text von Artikel 11 festgestellt:

« Das Vorrecht für den Pfandgläubiger eines Handelsgeschäfts ist ähnlich wie dasjenige des Eigentümers bezüglich des Mobiliars in einem vermieteten Gebäude.

Während der Eigentümer jedoch gegenüber einem säumigen Mieter durch das Verfahren der Pfandpfändung gesichert ist, besitzt ein Pfandgläubiger für ein Handelsgeschäft keine besondere Sicherheit, abgesehen von der Sicherungspfändung. Es erscheint daher logisch, für das Vorrecht des Pfandgläubigers für ein Handelsgeschäft ein ähnliches Verfahren vorzusehen wie dasjenige der Pfandpfändung, das durch Artikel 819 des Zivilprozessgesetzbuches organisiert wird. Dies geschieht durch den neuen Artikel 11.

Ein Gläubiger, der den Vorteil der Verpfändung des Handelsgeschäfts genießt, kann künftig, wenn sein Schuldner säumig ist, unmittelbar das Handelsgeschäft pfänden » (ebenda, S. 2375).

B.5.3. In Bezug auf den Text von Artikel 12 heißt es in dem Bericht an den König:

« Das Gesetz vom 25. Oktober 1919 organisiert ein kompliziertes Verfahren für die Realisierung des Handelsgeschäfts; es berücksichtigt nicht den Umstand, dass das Handelsgeschäft durch einen Dritten verpfändet werden kann, der als Bürge für den Hauptschuldner auftritt.

Der Erlassentwurf verbindet künftig das Verfahren der Realisierung von Handelsgeschäften mit demjenigen des kaufmännischen Pfandrechts, so wie dieses durch die Artikel 4 bis 10 von Titel I des Gesetzes vom 5. Mai 1872 festgelegt wurde (Titel VI des Handelsgesetzbuches).

Dieses Verfahren gewährt dem Pfandschuldner alle Garantien, bevor zur Realisierung des Pfandes übergegangen werden kann, und sieht gleichzeitig den Fall vor, dass das Handelsgeschäft durch den Bürgen des Hauptschuldners verpfändet wurde » (ebenda).

B.6. Angesichts der vorstehenden Erwägungen und ohne dass über die Beschaffenheit der Pfändung eines verpfändeten Handelsgeschäfts geurteilt werden muss, stellt der Hof fest, dass ein Behandlungsunterschied zwischen den Schuldern und Gläubigern im Rahmen des kaufmännischen Pfandrechts und den gemeinrechtlichen Schuldern und Gläubigern besteht.

Dieser Behandlungsunterschied ist jedoch vernünftig gerechtfertigt.

B.7.1. Zwischen dem Pfandgläubiger eines Handelsgeschäfts und dem Pfandschuldner eines Handelsgeschäfts - ebenso wie zwischen jedem Gläubiger und seinem Schuldner, der ein zivilrechtliches, kaufmännisches oder sich auf ein Handelsgeschäft beziehendes Pfandrecht gewährt hat - besteht nämlich eine dingliche Sicherheit, die vertraglich gewährt wurde.

B.7.2. Im Falle eines Pfandes bezüglich der Gesamtheit der Güter, aus denen das Handelsgeschäft besteht, hat die fluktuierende Beschaffenheit dieses besonderen Pfandes ohne Besitzverlust den Gesetzgeber veranlasst, von den Regeln des allgemeinen Pfandrechts abzuweichen, um die Effizienz dieser neuen Sicherheit zu gewährleisten, die dazu diente, den Kredit für Industrie und Handel zu begünstigen.

So ist es einerseits dem Gläubiger erlaubt, ohne Erlaubnis des Richters eine Sicherungspfändung der Bestandteile des verpfändeten Handelsgeschäfts vorzunehmen. Andererseits wird das eigentliche Verfahren der Realisierung des Pfandes auf ein Handelsgeschäft demjenigen des kaufmännischen Pfandrechts angepasst.

Dieses besondere Realisierungsverfahren, das in B.4.4 in Erinnerung gerufen wurde, gewährleistet außerdem eine Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens durch den Präsidenten des Handelsgerichts sowie eine wiederholte Information des Schuldners, der ein Handelsgeschäft in Pfand gegeben hat.

B.7.3. Überdies kann der Umstand, dass dem Schuldner, der ein Handelsgeschäft in Pfand gegeben hat, kein Zahlungsbefehl vor der Realisierung der als Pfand gegebenen Güter zugestellt wird, seine Rechte nicht beeinträchtigen, da er nicht nur über die Pfändung der in Pfand gegebenen Güter benachrichtigt wird, sondern auch über den an den Präsidenten des Handelsgerichts gerichteten Antrag sowie über den etwaigen Beschluss zur Genehmigung des Verkaufs der gepfändeten Güter.

B.8. Die präjudizielle Frage ist folglich verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 11.IV und 12 des Gesetzes vom 25. Oktober 1919 « über die Verpfändung des Handelsgeschäfts, die Diskontierung und Verpfändung der Rechnung sowie die Zulassung und Begutachtung der unmittelbar für den Verbrauch erfolgten Lieferungen » verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. Mai 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior